ausgesetzt sähen, wenn den Mitgliedstaaten eine derartige Befugnis zuerkannt würde, könnte Erzeuger nämlich davon abhalten, den Käufer zu wechseln, um sich der Molkerei anzuschließen, die ihnen die günstigsten Konditionen bietet; sie wäre daher mit dem Grundsatz der freien Berufsausübung, der die freie Wahl des Geschäftspartners umfaßt, unvereinbar.

SITZUNGSBERICHT
in den verbundenen Rechtssachen C-90/90 und C-91/90 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Geltende gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen*

a) Mit der *Verordnung (EWG) Nr. 856/84* des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90, S. 10) wurde für einen Zeitraum von fünf Jahren eine „zusätzliche Abgabe" eingeführt, die auf die gelieferten Milchmengen, die eine zu bestimmende Referenzmenge überschritten, erhoben wurde.

b) Die Grundregeln für die Anwendung der zusätzlichen Abgabe sind in der *Verordnung (EWG) Nr. 857/84* des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90, S. 13) festgelegt.

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 857/84 legt die in der Grundverordnung Nr. 856/84 genannte Referenzmenge, also die Milchmenge fest, die von der zusätzlichen Abgabe befreit ist. Diese entspricht grundsätzlich der Milch- oder Milchäquivalenzmenge, die von dem Erzeuger im Kalenderjahr 1981 geliefert wurde (Formel A) oder die von einem Käufer im Kalenderjahr 1981 gekauft wurde (Formel B), zuzüglich 1 %. Nach Artikel 2 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, daß die Referenzmenge auf ihrem Gebiet der im Kalenderjahr 1982 oder im Kalenderjahr 1983 gelieferten Milch- oder Milchäquivalenzmenge unter Anwendung eines Prozentsatzes entspricht, der so festgesetzt wird, daß die Garantiemenge nicht überschritten wird. Außerdem können die Mitgliedstaaten nach den Artikeln 3, 3a, 4 und 4a dieser Verordnung bei der Festlegung der Referenzmengen bestimmte besondere Situationen berücksichtigen oder spezifische oder zusätzliche Referenzmengen zuteilen.

* Verfahrenssprache: Französisch.

Artikel 7 der Verordnung Nr. 857/84 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 590/85 des Rates vom 26. Februar 1985 (ABl. L 68, S. 1) bestimmt:

„1. Im Falle des Verkaufs, der Verpachtung oder der Übertragung eines Betriebs in Erbfolge wird die entsprechende Referenzmenge nach festzulegenden Modalitäten ganz oder teilweise auf den Käufer, Pächter oder Erben übertragen.

...

2. Tritt im Rahmen der Formel B ein Käufer ganz oder teilweise an die Stelle eines oder mehrerer Käufer, so bestimmt sich seine jährliche Referenzmenge wie folgt:

— für die Beendigung des laufenden Zwölfmonatszeitraums unter Zugrundelegung der Referenzmengen oder eines Teils davon pro rata der noch verbleibenden Zeit;

— für den folgenden Zwölfmonatszeitraum nach den Referenzmengen oder Teilen der Referenzmengen der Käufer, an deren Stelle er tritt.

3. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß ein Teil der betreffenden Mengen auf die in Artikel 5 oder gegebenenfalls auf die in Artikel 6 Absatz 3 genannte Reserve übertragen wird.

...

5. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festgelegt."

c) Die Durchführungsbestimmungen der Regelung wurden mit der *Verordnung (EWG) Nr. 1371/84* der Kommission vom 16. Mai 1984 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (ABl. L 132, S. 11) festgelegt. Artikel 5 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1681/87 der Kommission vom 16. Juni 1987 (ABl. L 157, S. 11)[1] sieht in Absatz 3 vor:

„Bei Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 können die Mitgliedstaaten innerhalb der in dieser Vorschrift festgelegten Grenze den der Reservemenge hinzugefügten Referenzmengenteil nach Kriterien differenzieren, die sich auf die Größe der betreffenden Betriebe beziehen."

Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung sieht in der geänderten Fassung vor, daß „im Rahmen der Formel B ... die Referenzmenge des Käufers angepaßt [wird], um insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

...

d) die in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 genannten Fälle der Ablösung, einschließlich des Wechsels von Erzeugern von einem Käufer auf einen anderen".

1 — Die Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 wurde in der Zwischenzeit durch die Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 der Kommission vom 3. Juni 1988 (ABl. L 139, S. 12) neu bekanntgemacht.

2. *Die luxemburgische Regelung zur Durchführung der Gemeinschaftsregelung*

Die vorgenannte Gemeinschaftsregelung wurde in Luxemburg insbesondere durch die *großherzogliche Verordnung vom 7. Juli 1987* zur Durchführung der Regelung der zusätzlichen Abgabe für Milch im Großherzogtum Luxemburg (Mémorial A 1987, S. 850) durchgeführt. Diese Verordnung hat sich für die Formel B (Käuferformel) entschieden und legt die Referenzmengen der Käufer auf der Grundlage der im Jahre 1983 erfolgten Milchlieferungen, versehen mit einem Koeffizienten, fest.

Artikel 9 Absatz 1 der großherzoglichen Verordnung lautet:

„Wechselt ein Lieferant von einem Käufer auf einen anderen, so wird eine Milchmenge, welche der dem Lieferanten nach den Artikeln 3, 5, 6, 8 und 13 dieser Verordnung zugeteilten entspricht, von der Referenzmenge des ersten Käufers abgezogen; bis zu 90 % dieser Menge werden der Referenzmenge des neuen Käufers und 10 % der nationalen Reserve nach Artikel 4 dieser Verordnung hinzugefügt."

3. *Die Ausgangsverfahren*

Die Kläger des Ausgangsverfahrens sind im Großherzogtum Luxemburg ansässige Milcherzeuger. Mit ihren beim Conseil d'État (Staatsrat) des Großherzogtums Luxemburg erhobenen Klagen begehren sie die Aufhebung einer Entscheidung des Staatssekretärs für Landwirtschaft und Weinbau vom 22. Februar 1988, mit der dieser es gemäß Artikel 9 Absatz 1 der vorgenannten großherzoglichen Verordnung ablehnte, die jeweiligen individuellen Referenzmengen, über die diese Erzeuger bei ihrem ursprünglichen Käufer verfügten, im Anschluß an einen von den Erzeugern vorgenommenen Käuferwechsel vollständig auf einen anderen Käufer zu übertragen.

Zur Begründung ihrer Klage machen die Kläger der Ausgangsverfahren unter anderem geltend, Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung verstoße gegen Artikel 7 der Verordnung Nr. 857/84. Die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. 857/84 vorgesehene Übertragung eines Teils der Einzelreferenzmengen auf die nationale Reserve betreffe nicht den Fall, daß Erzeuger von einem Käufer auf einen anderen wechselten. Außerdem dürfe die Herabsetzung der individuellen Referenzmengen, die mit einer solchen Übertragung verbunden sei, nicht endgültig sein. Schließlich verletze diese Herabsetzung dadurch, daß die Erzeuger in diskriminierender Weise bestraft würden, wenn sie sich für einen vorteilhafteren Käufer entschieden, sowohl den Grundsatz der freien Wahl des Geschäftspartners als auch den des freien Verkehrs mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

In Anbetracht dieses Vorbringens hat der Conseil d'État des Großherzogtums Luxemburg das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag folgende — in beiden Rechtssachen gleichlautende — Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1) Ist Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates dahin auszulegen, daß ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung für den Fall, daß ein Erzeuger seinen Käufer wechselt (Formel B), in seinem nationalen Recht vorsehen kann, daß ein Teil

der Quote dieses Erzeugers auf die nationale Reserve übertragen wird, anstatt auf den alten und den neuen Käufer verteilt oder gemäß Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung vollständig auf den neuen Käufer übertragen zu werden, wodurch jeder Käuferwechsel seitens eines Milcherzeugers bestraft wird?

2) Lassen die Artikel 39 und 110 des Vertrages von Rom und der Grundsatz der freien Wahl des Geschäftspartners es zu, daß ein Mitgliedstaat die Grunderzeugungsquote eines Erzeugers allein deshalb, weil dieser den Käufer wechselt und einen besseren Verkaufspreis erzielt, womit er sein landwirtschaftliches Einkommen steigert, auf unbestimmte Zeit um 10 % kürzt?

4. *Verfahren vor dem Gerichtshof*

Die Vorlageurteile sind am 27. März 1990 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die EWG-Satzung des Gerichtshofes haben schriftliche Erklärungen eingereicht die Kläger des Ausgangsverfahrens, vertreten durch Rechtsanwalt Fernand Entringer, Luxemburg, die luxemburgische Regierung, vertreten durch Ferdinand Hoffstetter, Direktionsrat erster Klasse im Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und ländliche Entwicklung, als Bevollmächtigten, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Patrick Hetsch, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigten.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts mit Beschluß vom 5. Dezember 1990 die Rechtssache nach Artikel 95 der Verfahrensordnung an die Dritte Kammer verwiesen und beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

Mit Beschluß vom gleichen Tag hat der Gerichtshof die Rechtssachen C-90/90 und C-91/90 zu gemeinsamer mündlicher Verhandlung und Entscheidung verbunden.

II — Schriftliche Erklärungen

1. *Zur ersten Frage*

a) Die *Kläger des Ausgangsverfahrens* führen aus, Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 857/84 regele, inwieweit sich eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung der Eigentums- oder Nutzungsrechte am Betrieb auf die einem Erzeuger zugeteilte Quote auswirke. Artikel 7 Absatz 2 betreffe im Rahmen der Formel B die Verteilung von Quoten auf zwei aufeinanderfolgende Käufer für den Fall, daß ein Erzeuger im Laufe des Jahres die Molkerei gewechselt habe. Diese Vorschriften sähen jedoch keine Kürzung der Erzeugungsquoten eines Erzeugers um 10 % vor.

Unter diesen Umständen sei Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. 857/84, der es den Mitgliedstaaten erlaube, einen Teil der fraglichen Mengen der nationalen Reserve hinzuzufügen, so zu verstehen, daß er sich nur auf Absatz 1 dieser Vorschrift beziehe, der davon spreche, daß die Referenzmenge „ganz oder teilweise" auf den Käufer, Pächter oder Erben übertragen werde.

Artikel 7 Absatz 2 dieser Vorschrift enthalte nämlich für den Fall eines Käuferwechsels keine entsprechende oder ähnliche Formulierung. Außerdem unterschieden sich die in Absatz 1 genannten Fallgestaltungen sehr von den in Absatz 2 vorgesehenen, so daß sich ein Analogieschluß verbiete.

Daher verstoße eine Bestimmung wie die des Artikels 9 der großherzoglichen Verordnung vom 7. Juli 1987 gegen Gemeinschaftsrecht.

b) Die *luxemburgische Regierung* legt dar, die Bestimmungen des Artikels 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung Nr. 857/84 seien im Zusammenhang mit denen des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1371/84 in ihrer geänderten Fassung zu sehen, woraus sich ergebe, daß die Referenzmenge des Käufers im Rahmen der Formel B insbesondere zu dem Zweck anzupassen sei, den in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 857/84 genannten Ersetzungsfällen, einschließlich des Falls, daß Erzeuger von einem Käufer auf einen anderen wechselten, Rechnung zu tragen.

Daraus folge, daß Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung Nr. 857/84 nicht nur die Übertragung der Referenzmengen auf Betreiben eines Käufers (Ersetzung eines Käufers durch einen anderen), sondern auch die Übertragung betreffe, die auf das Betreiben eines Erzeugers zurückgehe, der den Käufer gewechselt habe. Diese Auslegung sei um so mehr geboten, als der Käuferwechsel durch einen Erzeuger zur Folge habe, daß der neue Käufer die Milchlieferungen des aufgegebenen Käufers übernehme und damit an dessen Stelle trete.

Außerdem habe der Gerichtshof im Urteil vom 25. November 1986 in den verbundenen Rechtssachen 201/85 und 202/85 (Klensch u. a., Slg. 1986, 3477, Randnr. 19) festgestellt, daß nach den vorgenannten Bestimmungen „im Rahmen der Formel B die Referenzmenge des Käufers angepaßt wird, um unter anderem die Fälle des Wechsels von Erzeugern von einem Käufer auf einen anderen zu berücksichtigen, wobei es den Mitgliedstaaten vorbehalten bleibt, vorzusehen, daß ein Teil der betreffenden Mengen auf die ... nationale Reserve ... übertragen wird". Daher erlaubten die fraglichen Bestimmungen den Mitgliedstaaten, einen Teil der im Fall des von einem Erzeuger vorgenommenen Käuferwechsels zu übertragenden Referenzmenge abzuziehen, um diesen Teil der nationalen Reserve hinzuzufügen.

Nach Ansicht der luxemburgischen Regierung ist daher die erste Frage zu bejahen.

c) Die *Kommission* ist der Auffassung, die erste Frage werfe das Problem der Anwendbarkeit des Artikels 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. 857/84 auf den Fall des Wechsels eines Erzeugers von einem Käufer auf einen anderen auf.

Artikel 7 Absatz 2 betreffe allgemein alle Fälle der teilweisen oder vollständigen Ersetzung eines Käufers durch einen anderen, ohne nach der Art der Ersetzung zu unterscheiden. Mit dieser Bestimmung sollten die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Jahresreferenzmengen der betreffenden Käufer anzupassen seien, um der vorgenommenen Neugestaltung Rechnung zu tragen, gleich ob sich diese aus einer Verschmelzung, einem Zusammenschluß, einer Übertragung oder einem bloßen Wechsel der Molkerei durch einen oder mehrere Erzeuger ergebe. In all diesen Fällen, einschließ-

lich desjenigen eines Käuferwechsels auf Betreiben von Erzeugern, sei die Referenzmenge des ersten Käufers um den Teil zu kürzen, der den einzelnen Referenzmengen der bisherigen Erzeuger entspreche, da dieser Teil zu der Referenzmenge des Käufers, dem die Erzeuger nunmehr die Milch liefern wollten, hinzutrete.

Die Anwendbarkeit des Artikels 7 Absatz 2 auf den Fall der Ersetzung eines Käufers aufgrund eines von Erzeugern beschlossenen Käuferwechsels entspreche nicht nur dem Zweck dieser Bestimmung, sondern stehe auch mit dem Wortlaut des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung Nr. 1371/84 in Einklang, der als Durchführungsbestimmung zu dieser Regelung ergangen sei.

Aus dem Vorstehenden sowie dem Urteil vom 25. November 1986 in den verbundenen Rechtssachen 201/85 und 202/85 (a. a. O., Randnr. 19) ergebe sich, daß die durch Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. 857/84 für alle von den Absätzen 1 und 2 dieser Vorschrift erfaßten Übertragungsfälle eröffnete Möglichkeit der Mitgliedstaaten, einen Teil der Referenzmengen der nationalen Reserve zuzuweisen, auch dann bestehe, wenn Erzeuger von einem Käufer auf einen anderen wechselten. Die so beschlossene Zuweisung sei endgültig in dem Sinne, daß die Referenzmenge des neuen Käufers nunmehr für jeden einzelnen Anwendungszeitraum der Abgabe, abzüglich des der nationalen Reserve zugewiesenen Teils, feststehe.

Im Ergebnis schlägt die Kommission vor, die erste Frage dahingehend zu beantworten, daß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. 857/84 auf die Fälle der Ersetzung eines Käufers durch einen anderen einschließlich des Falls anwendbar sei, daß ein Erzeuger beschließe, die von ihm erzeugte Menge an einen anderen Käufer zu liefern.

2. *Zur zweiten Frage*

a) Die *Kläger des Ausgangsverfahrens* weisen darauf hin, daß die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (ABl. L 14, S. 13) ihren Begründungserwägungen zufolge bezwecke, alle Hindernisse des freien Verkehrs mit den fraglichen Erzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft zu beseitigen. Hierzu untersage die Verordnung in Artikel 22 insbesondere mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung im Binnenhandel der Gemeinschaft und schreibe in Artikel 33 vor, den in den Artikeln 39 und 110 EWG-Vertrag genannten Zielen Rechnung zu tragen.

Zu den in Artikel 39 genannten Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik gehöre jedoch die Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung für landwirtschaftliche Erzeuger. Dieses Ziel werde nicht durch eine Herabsetzung der Erzeugungsquote um 10 % erreicht, die durch kein zwingendes Erfordernis des Gemeinschaftsrechts geboten sei.

Gegen Artikel 110 werde insoweit verstoßen, als durch die Herabsetzung um 10 % praktisch eine Zollschranke errichtet werde, die den freien Warenverkehr, hier den freien Verkehr mit Milch, zwischen Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtige.

b) Die *luxemburgische Regierung* weist zunächst darauf hin, daß der Hinweis auf Artikel 110 EWG-Vertrag im vorliegenden Fall ins Leere gehe, da sich diese Vorschrift auf die gemeinsame Handelspolitik gegenüber Drittländern beziehe.

Des weiteren sehe weder Artikel 7 der Verordnung Nr. 857/84 noch Artikel 6 der Verordnung Nr. 1371/84 für die Übertragung eines Teils der Referenzmenge auf die nationale Reserve irgendeine zeitliche Begrenzung vor. Angesichts der Starrheit und Eindeutigkeit der Gemeinschaftsregelung auf dem Gebiet der Milchquoten sei daher anzunehmen, daß eine solche Begrenzung gegen diese Regelung verstoßen würde.

Im Gegensatz dazu würde eine Beschränkung der Herabsetzung der Referenzmenge aufgrund eines Käuferwechsels, ihre Zulässigkeit unterstellt, die Mitgliedstaaten zwingen, nach einem oder mehreren Milchwirtschaftsjahren den betreffenden Erzeugern den auf die nationale Reserve übertragenen Teil ihrer Referenzmenge über verfügbare Referenzmengen dieser Reserve zurückzugewähren. Da die Zuweisung verfügbarer Referenzmengen an die nationale Reserve jedoch in den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Milchquoten, die eine solche Rückgewährung nicht vorsähen, streng reglementiert sei, würde der in Betracht gezogene Fall gegen Buchstaben und Geist dieser Regelung verstoßen.

Was die Gültigkeit von Artikel 7 der Verordnung Nr. 857/84 angehe, so habe der Gerichtshof den Gemeinschaftsorganen auf dem Gebiet der Vorschriften über die gemeinsamen Marktorganisationen ein weites Ermessen hinsichtlich Art und Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen zuerkannt, so daß die Rechtmäßigkeit dieser Bestimmungen nur der Nachprüfung im Hinblick auf Irrtümer oder eine grobe und offensichtliche Überschreitung von Befugnissen unterliege. Im vorliegenden Fall sei der Spielraum dieses Ermessens nicht überschritten worden.

Daher sei eine zeitliche Begrenzung der Übertragung von Referenzmengen auf die nationale Reserve nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. 857/84 nicht mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Milchquoten vereinbar und das Argument, Artikel 7 Absatz 3 verstoße gegen Artikel 39 EWG-Vertrag und die Grundsätze der freien Wahl des Geschäftspartners, zu verwerfen.

c) Die *Kommission* weist zunächst darauf hin, daß die innerhalb der „nationalen Quote" gebildete nationale Reserve dazu diene, es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, sogenannten „vorrangigen" Erzeugern, wie denjenigen, die sich zur Durchführung eines Entwicklungsplans verpflichtet hätten, oder Junglandwirten, hauptberuflichen Landwirten oder Erzeugern, die von außergewöhnlichen Ereignissen betroffen worden seien, zusätzliche oder spezifische Referenzmengen zuzuteilen. Die nationale Reserve werde insbesondere aus den Milchmengen gespeist, die sich aus der Herabsetzung der individuellen Referenzmengen der Erzeuger oder Käufer eines Mitgliedstaats durch diesen ergäben.

Damit hätten die betreffenden Erzeuger zwar eine bestimmte Kürzung der Referenzmenge hinzunehmen, nichtsdestoweniger könne ein von einem oder mehreren Er-

zeugern beschlossener Käuferwechsel dazu führen, daß vom neuen Käufer bisher nicht genutzte Mengen infolge eines internen Ausgleichs in der Molkerei nunmehr in vollem Umfang genutzt würden. Dies könne dazu führen, daß anderen Käufern die Möglichkeit genommen würde, diese Mengen neu zugewiesen zu erhalten.

Außerdem erlaube es Artikel 7 Absatz 3 nur, einen „Teil" der übertragenen Referenzmenge der nationalen Reserve zuzuweisen. Diese Beschränkung spiegele die Notwendigkeit wider, bei der Durchführung des Artikels 7 Absatz 3 ein gewisses Gleichgewicht zwischen dem angestrebten Zweck, zur Unterstützung der vorrangigen Erzeuger beizutragen, und der Situation der betreffenden Erzeuger oder Käufer zu beachten. Der vom Mitgliedstaat einbehaltene Anteil dürfe daher nicht überhöht sein, da sonst die Betreffenden daran gehindert würden, diese Übertragungen vorzunehmen.

Im übrigen berühre die Herabsetzung der übertragenen Referenzmenge zum Zweck der Zuweisung an die nationale Reserve nicht das Recht der betreffenden Erzeuger, die Erzeugung in ihrem eigenen Betrieb fortzusetzen. Ebensowenig stelle sie das Wahlrecht des Käufers in Frage, da sie an den bloßen Übertragungstatbestand geknüpft sei, ohne daß es auf die Identität oder die Tätigkeit des Käufers ankomme. Aus dem gleichen Grund könne die Herabsetzung als solche nicht zu einer Beschränkung des Handels führen.

Zudem seien die Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes verpflichtet, bei der Ausübung des Wahlrechts nach Artikel 7 Absatz 3 den Zweck, zu dem die Maßnahme vorgesehen sei, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Diskriminierungsverbot sowie die Erfordernisse des Grundrechtsschutzes zu beachten. Diese Erfordernisse seien im vorliegenden Fall offenbar beachtet worden, da der für die nationale Reserve einbehaltene Anteil dem mit Artikel 7 Absatz 3 angestrebten Solidaritätszweck entspreche, auf 10 % der übertragenen Menge beschränkt sei und allgemein für jeden Wechsel von einem Käufer auf einen anderen gelte.

Infolgedessen schlägt die Kommission vor, auf die zweite Frage zu antworten, daß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. 857/84 unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Diskriminierungsverbots nach Artikel 40 Absatz 3 EWG-Vertrag sowie unter Beachtung der Erfordernisse des Grundrechtsschutzes dahin auszulegen sei, daß er einer nationalen Regelung nicht entgegenstehe, wonach für den Fall des Wechsels eines Erzeugers von einem Käufer auf einen anderen 10 % der dabei übertragenen Referenzmenge der nationalen Reserve zugewiesen würden.

M. Zuleeg
Berichterstatter